I. PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1057)

II. ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) Zahl der Vollgeschosse
C) Grundflächenzahl GRZ
D) Geschossflächenzahl GFZ
E) Dachform
F) Bauweise

2. Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

SO (Wohnen & Pflege) — Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO (Versorgung & Heizkraftwerk) — Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bereich	Anzahl der Vollgeschosse	GRZ § 19 BauNVO	GFZ §20 BauNVO	Art der
(1)	III+SG (kein VG)	0,4	(1,2)	WA
(2)	III+SG (kein VG)	0,6	(1,2)	MI
(3)	III+SG (kein VG)	0,6	(1,4)	MI
(4)	IV	0,8	(2,0)	SO Pflegeheim
(5)	II	0,8	(2,0)	SO Versorgung & Heizkraftwerk

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise

E — Einzelhaus

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1,50 — Gehwegsfläche, mit Angabe der Breite

6,00 — Straßenfläche, mit Angabe der Breite

30,00 / 30,00 — Sichtdreieck mit Längenangabe; der Bereich ist von Einfriedungen und Bewuchs höher 80cm über dem Niveau der Erschließungsstraße freizuhalten.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zwingend zu erhaltender Baumbestand ( ) und festgesetzte Neupflanzungen ( ); Schutzstreifenbreite je 5,00 m rechts und links der Stammachse

Ausgleichsfläche: wird als "Waldsaum" angelegt werden; Bereich wird muldenförmig ausgebildet; wird von Anwandweg durchbrochen

8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

private Strauch- und Heckenpflanzung, mind. 3-reihig mit 5% Heisteranteil (ohne Standortbindung, gemäß privates Pflanzschema, Gehölzliste 8.5)

Strauch- und Heckenpflanzung (ohne Standortbindung)

Baumpflanzung (ohne Standortbindung)

9. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

S — Schmutzwasser
R — Regenwasser
W — Trinkwasser
20kV-Leitung mit Freihaltezone, 11m beidseitig Achse

10. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

425 — Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

225 — Höhenschichtlinien

Geplante Grundstücksgrenzen

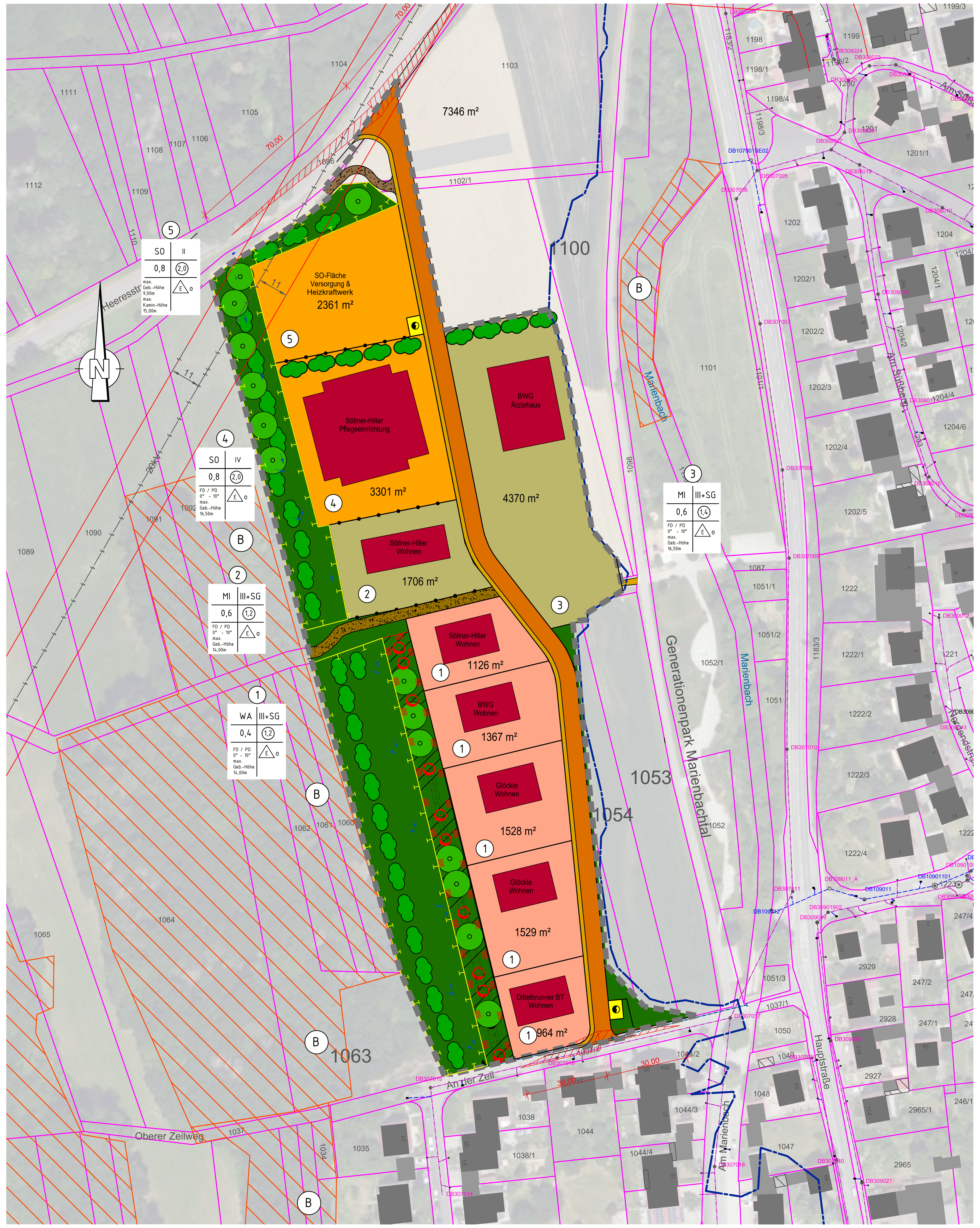
15 / 125 m² — Bauplatznummerierung, Bauplatzgröße, geplant

Mögliche Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Anwandweg zur Waldbewirtschaftung

11. Hochwasserschutz

HQ100-Linie: von einem 100-jährlichen-Hochwasserereignis betroffener Bereich



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "GRUND" wird

in Bereich 1 gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig;

in Bereich 2 und 3 gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet (MI) festgesetzt;

in Bereich 4 gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonderbaufläche-Pflegeheim (SO-Pflegeheim) ("sonstiges Sondergebiet") festgesetzt

und in Bereich 5 gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonderbaufläche- Versorgung & Heizkraftwerk (SO-Versorgung & Heizkraftwerk) ("sonstiges Sondergebiet") festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Bereich (1):
Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse + 1 Staffelgeschoss mit max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses zulässig (mindestens eine Seite eingerückt).
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und Staffelgeschoss.

Zulässig ist hierbei:
FD/ PD – Flach-/ Pultdach 0° – 10°

Bereich (2):
Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse + 1 Staffelgeschoss mit max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses zulässig (mindestens eine Seite eingerückt).
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und Staffelgeschoss.

Zulässig ist hierbei:
FD/ PD – Flach-/ Pultdach 0° – 10°

Bereich (3):
Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse + 1 Staffelgeschoss mit max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses zulässig (mindestens eine Seite eingerückt).
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und Staffelgeschoss.

Zulässig ist hierbei:
FD/ PD – Flach-/ Pultdach 0° – 10°

Bereich (4):
Grundsätzlich sind max. 4 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss und 3. Obergeschoss

Zulässig ist hierbei:
FD/ PD – Flach-/ Pultdach 0° – 10°

Bereich (5):
Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss und Obergeschoss

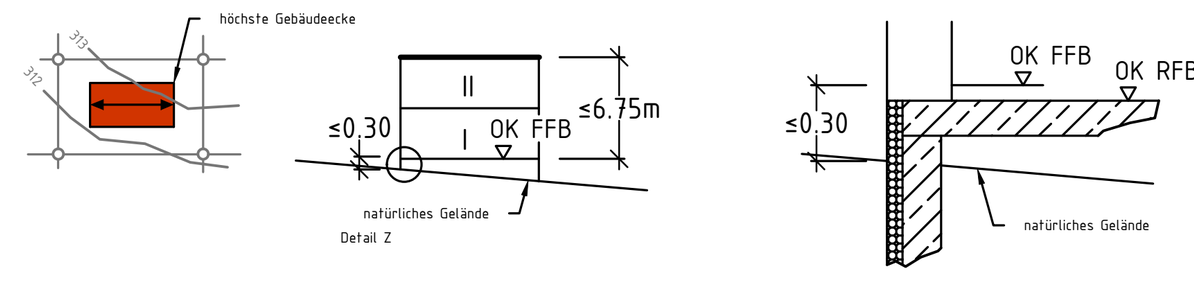
Zulässig ist hierbei:
FD/ PD – Flach-/ Pultdach 0° – 10°

4. Höhenfestsetzung

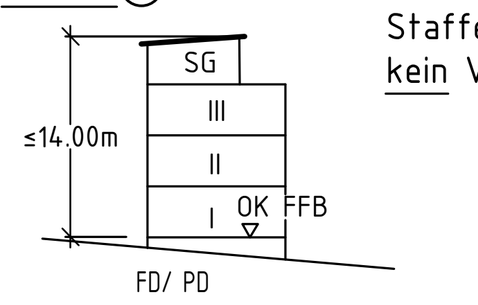
OK Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB) bergseits max. 30cm über dem natürlichen Gelände, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudeecke.

Die max. zulässige Gebäudehöhe der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden Systemschnitten festgelegt.

Exemplarische Darstellung:



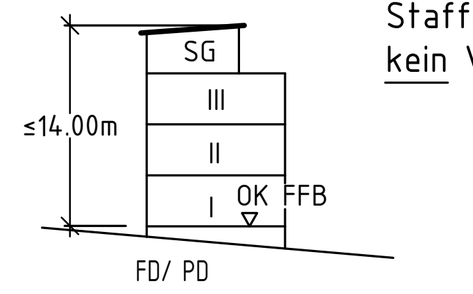
Bereich (1):



Staffelgeschoss ist kein Vollgeschoss.

Die max. zulässige Gebäudehöhe, inkl. Attika wird im Bereich 1 auf 14,00m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

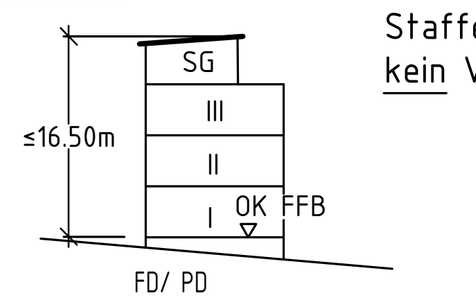
Bereich (2):



Staffelgeschoss ist kein Vollgeschoss.

Die max. zulässige Gebäudehöhe, inkl. Attika wird im Bereich 2 auf 14,00m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

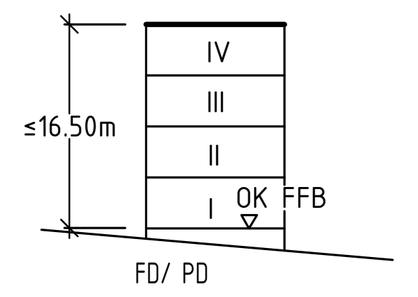
Bereich (3):



Staffelgeschoss ist kein Vollgeschoss.

Die max. zulässige Gebäudehöhe, inkl. Attika wird im Bereich 3 auf 16,50m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Bereich (4):



Die max. zulässige Gebäudehöhe, inkl. Attika wird im Bereich 4 auf 16,50m über OK Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses festgesetzt.

Bereich (5):
Die max. zulässige Gebäudehöhe, inkl. Attika wird im Bereich 5 auf 9,00m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.
Kamin darf eine Höhe von max. 15,00m bezogen auf OK Fertigfußboden Erdgeschoss nicht überschreiten.

5. Bauweise

Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen.
Als Bauformen sind zugelassen: Einzelhäuser

Anzahl Vollgeschosse ist abhängig von der jeweiligen Nutzungsschablone (siehe Pkt. 3.).

6. Führung von Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

7. Festsetzungen über die äußere und technische Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

7.1 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind mindestens als extensivbegrüntes Retentionsdach oder höherwertig (Intensivbegrünung) auszuführen.

7.2 Garagen und Stellplätze

Je Wohneinheit sind 1 Stellplätze zu errichten.

7.3 Abwasserbeseitigung (Versickerung) (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bei der Befestigung von Stellplätzen und Wegen ist wasseroffenen Belägen (z. B. Rasenfugenpflaster oder Drainpflaster) der Vorzug zu geben. Wasseroffene Beläge werden mit einem Faktor von 0,6 in die versiegelte Fläche eingerechnet.
Je m^2 versiegelter Fläche ist auf dem Baugrundstück ein Rückhaltevolumen von $0{,}015 m^3$ mit einer Drosselabgabe von max. 15l(s*ha) zu schaffen. Alle Niederschlagswassereinrichtungen müssen hierauf angeschlossen werden.

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bleiben Stellplätze und Zufahrten, sofern diese mit versickerungsfähigem Material ausgeführt, z.B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen o.Ä. (kein Drainpflaster), bei der Berechnung der GRZ unberücksichtigt. Drain-Pflaster wird mit einem Faktor von 0,6 eingerechnet. Die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bleibt hiervon unberührt.

8. Textliche Festsetzung der Grünordnung

8.1 Die nicht überbauten Grundstückbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Sog. Steingärten und Schotterflächen als Mittel der Gartengestaltung sind nicht zulässig. Bei der Gehölzauswahl sind einheimische Arten gemäß der Gehölzliste (8.5) zu verwenden.

8.2 Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes sind auf jedem Baugrundstück zwei einheimische Laubbäume oder 2 Obstbäume zu Pflanzen. Gehölze die zum Ausgleich oder zur Eingrünung dienen werden nicht angerechnet.

8.3 Die Bepflanzung zur freien Landschaft ist mit einheimischen Gehölzen autochthoner Herkunft zu gestalten. Die Eingrünung erfolgt als freiwachsende, 2-3 reihige Hecke aus unterschiedlichen heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten entsprechend der Gehölzliste (8.5).

8.4 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.

8.5 Gehölzliste:

Bäume (Qualität: H., 3xv, StU 10-12cm):

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Kulturbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Obstbäume (Qualität: H., 2xv, StU 8-10cm):
Arten in lokal bewährten Sorten von
Apfel
Birne
Kirsche
Speierling
Walnuss
Zwetschge

Heister (Qualität: I.Hei, 1xv, 100-125cm):

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher (Qualität: v.Str. 60-100cm):

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

9.1 Gehölzrodungen erfolgen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

9.2 Bäume ab einem Stammdurchmesser von 15cm sind auf Spuren dauerhafter Besiedelung wie Höhlenbewohner oder Vogelhorste durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

9.3 Die Arbeiten zur Baufeldräumung auf Ackerflächen erfolgen möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Okt. – Febr. Müssen die Arbeiten ganz oder teilweise während der Vogelbrutzeit erfolgen, muss das erforderliche Baufeld während der gesamten Vogelbrutzeit als Schwarzbrache vorgehalten werden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

10. Lärmschutz

Für den Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführung, Wärmepumpen o.ä.) werden die jeweiligen Höchstwerte der DIN 18005 und der TA-Lärm als zwingend einzuhalten festgesetzt.
Der Nachweis über die Einhaltung dieser Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Es gelten die Regelungen der TA-Lärm.

Lüftungs-, Ventilations- und Zuluftöffnungen sind im Bereich 5 auf der nördlichen Seite anzuordnen.
Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen um tieffrequente Schallemissionen zu vermeiden.
Die Emissionen dürfen die in der TA-Lärm, Nr. 6 nicht überschreiten.

IV. HINWEISE

1. Bodenfunde

Art.8 Abs.1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Treten bei o.g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art.8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend eine Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

2. Regenwassernutzung

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen, werden empfohlen. Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

3. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese sind zu dulden.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Unverschmutztes Oberflächen-, Drain- und Schichtenwasser ist dem Regenwasserkanal zuzuleiten. Eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
Die kommunale Entwässerungssatzung ist zu beachten.

5. Altlasten

Sollten bei den durchzuführenden Aushub-, Erd- und Grabungsarbeiten organoleptische Auffälligleiten des Boden oder auffällige Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt Haßberge, SG III/5-Staatliches Abfallrecht, unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Oberflächen- und Niederschlagswasser

- Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird und zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation bei Dritten, insbesonder Unterlieger führt.
- Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge frei zu halten. Anpflanungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluß behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.
- Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplanes Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorkehrungen zu treffen die das Eindringen von Oberflächenwasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25cm über der Fahrbahnoberkante/ Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster, sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/ oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückstauklappen.
- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

V. Schutzzonen

B — Biotop

VI. AUSZUG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

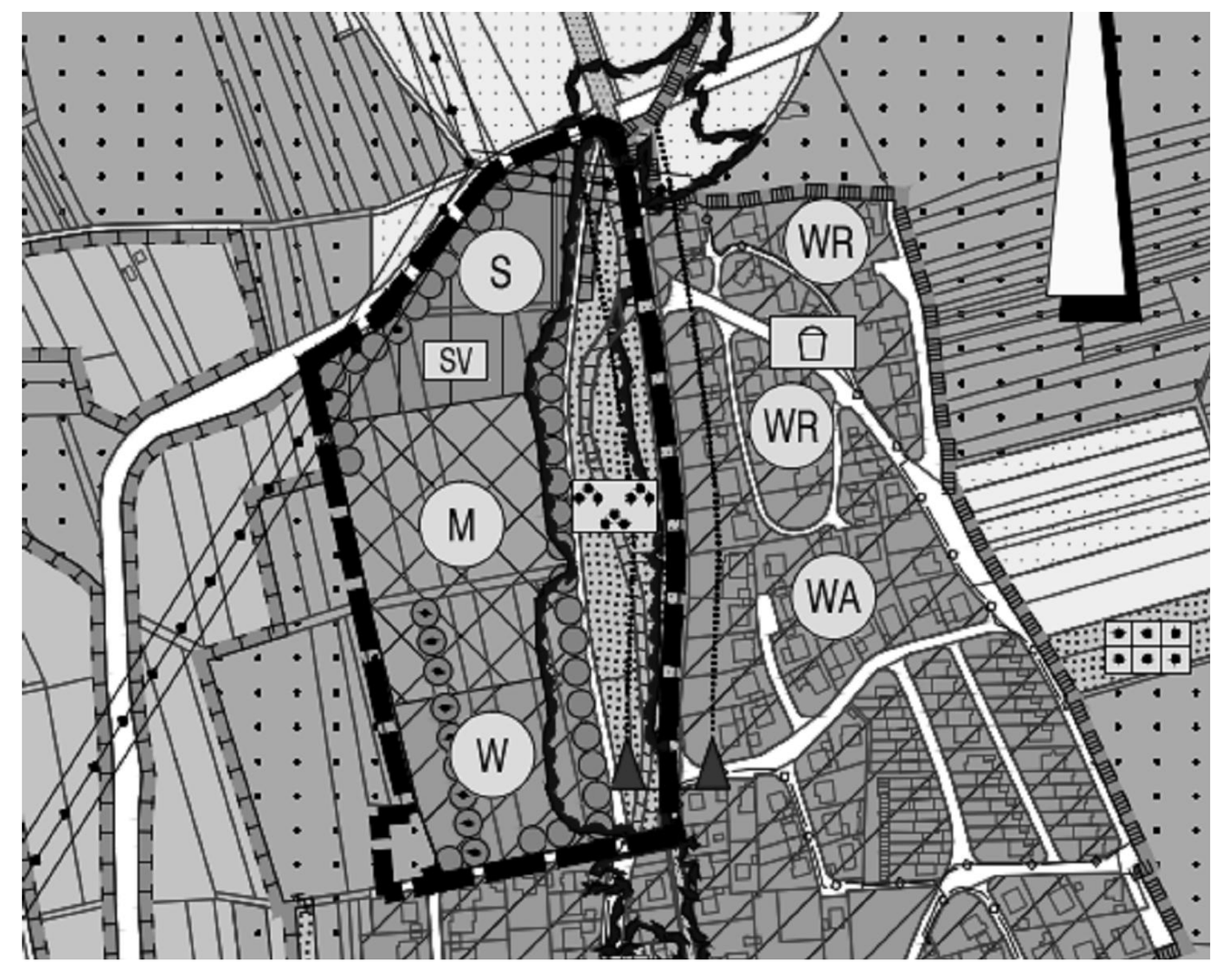


Abbildung aus 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich "GRUND"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

7. Die Regierung/Das Landrasamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .... AZ .... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 HS1 BauGB Der Satzungbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die gemäß §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   .... , den ....
   (Gemeinde)

   ....
   (Ober-) Bürgermeister/-in

   .... , den ....
   (Landratsamt)

   ....
   Unterzeichner/-in

Nr.	Änderungen	geändert	Name	geprüft	Name

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes "GRUND" in Dittelbrunn, mit integrierter Grünordnung

Landkreis: Schweinfurt

Projekt Nr. 02/2022/154

ENTWURF

Plan Nr. | Anlage Nr.

Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan "Grund" planerische und textliche Festsetzungen

	Tag	Name
entw.	Jan. 2022	Friedrich
gez.	Juni 2026	Friedrich
gepr.	Juni 2026	Ruck

Vorhabenträger:
Gemeinde Dittelbrunn
Rathausplatz 1
97456 Dittelbrunn

.... Datum .... Unterschrift

Entwurfsverfasser:
Technisches Büro Werner
Oskar-Serrand-Straße 3 a
97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50

11. Juni 2026
Datum .... Unterschrift